IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1439

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und der Solothurner Spitäler AG, Solothurn, betreffend der Vergütung der stationären Behandlung von Patienten der Allgemeinabteilung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG
Vertrag ab 01.01. 2009

---

1. Ausgangslage

Zwischen der Solothurner Spitäler AG und santésuisse konnte ein neuer Vertrag betreffend der Vergütung der stationären Behandlung von Patienten der Allgemeinabteilung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG abgeschlossen werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Da die Tarifermittlung auf dem gesamtschweizerisch anerkannten Tarifmodell von santésuisse erfolgt ist und die neuen Tarife einvernehmlich zwischen santésuisse und der Solothurner Spitäler AG festgelegt werden konnten, liegt weder eine Verletzung des Wirtschaftlichkeits noch des Billigkeitsgebotes vor.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 8. August 2008 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

4.1 Der Vertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und santésuisse betreffend der Vergütung der stationären Behandlung von Patienten der Allgemeinabteilung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2009 wird genehmigt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4)
Departement des Innern, Spitalabteilung (FM)
Dr. Kurt Altermatt, Direktionspräsident der Solothurner Spitäler AG
santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + Rechtsmittelbelehrung